

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6 NeuFöG Zeitlicher Anwendungsbereich

NeuFöG - Neugründungs-Förderungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.02.2020

- 1. (1)Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf
  - 1. 1.Neugründungen, die nach dem 1. Mai 1999 erfolgen;
  - 2. 2.Betriebsübertragungen, die nach dem 31. Dezember 2001 erfolgen.
- 2. (2)§ 5a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/2002 ist auf Betriebsübertragungen nach dem 31. Dezember 2001 anzuwenden.
- 3. (3)§ 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- 4. (4)§ 5a Abs. 2 in der Fassung vor seiner Änderung durch das BundesgesetzBGBl. I Nr. 180/2004 ist hinsichtlich der Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch noch auf Betriebsübertragungen anzuwenden, bei denen die Grundbuchseintragung vor dem 1. November 2004 vorgenommen wird.
- 5. (5)§ 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011 ist für Neugründungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 erfolgen.
- 6. (6)§ 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
- 7. (7)§ 4 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Deregulierungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 40/2017, tritt mit 31. Juli 2017 in Kraft.

In Kraft seit 13.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \textit{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$